

## **Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Umsetzung der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre»**

§ 1. *Verbleib im Leistungszug mit höheren Anforderungen nach dem 1. Semester der 1. Sekundarschulklasse in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarschulklasse der Schuljahre 2022/23 und 2023/24, die nach dem 1. Semester die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen gemäss § 63 SLV erfüllen, können bis Ende des Schuljahres im Leistungszug mit höheren Anforderungen verbleiben.

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Verbleib im Leistungszug gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» eingetragen.

§ 2. *Beförderung in der 1. Klasse des Gymnasiums oder der FMS im Schuljahr 2022/23*

<sup>1</sup> Für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse des Gymnasiums oder der FMS, die auf Beginn des Schuljahres 2022/23 gemäss § 67 Abs. 1 oder Abs. 3 SLV provisorisch übergetreten sind, gelten für die Beförderung die Bestimmungen für definitiv in das Gymnasium oder die FMS übergetretene Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> In das Zeugnis nach dem 1. Semester des Schuljahres 2022/23 in der FMS und am Ende des Schuljahres 2022/23 im Gymnasium wird «Beförderung gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» eingetragen.

§ 3. *Definitiver Übertritt in das Gymnasium oder die FMS auf Beginn des Schuljahres 2023/24*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse des Schuljahres 2022/23, die in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können auf Beginn des Schuljahres 2023/24 definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

<sup>2</sup> In das Zeugnis am Ende des Schuljahres 2022/23 wird «Berechtigung für den definitiven Übertritt gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» eingetragen.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse des Schuljahres 2022/23, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können auf Beginn des Schuljahres 2023/24 definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

<sup>4</sup> Im Entscheid über das Bestehen der freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt der Hinweis «Berechtigung für den definitiven Übertritt gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung».